

Ergänzende Bedingungen der enercity Netz GmbH für die Erstellung der Netzanschlüsse Strom und Gas sowie deren Nutzung

gültig ab dem 1. Oktober 2024

1 Einleitung

Die enercity Netz GmbH als Netzbetreiber, nachfolgend enercity Netz, erstellt und ändert Netzanschlüsse Strom und Gas, nachfolgend auch Anschluss oder Anschlüsse genannt.

Nachfolgende Regelungen ergänzen die „Allgemeinen Bedingungen“ der enercity Netz GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck der enercity Netz GmbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck. Diese Allgemeinen Bedingungen entsprechen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) bzw. der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV). Somit ist der in diesem Dokument verwendete Begriff der Anschlusskundin/des Anschlusskunden der Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 NAV bzw. § 1 Abs. 2 NDAV. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der „Kundin/Kunde“ meint den Anschlussnutzer im Sinne des § 1 Abs. 3 NAV bzw. § 1 Abs. 3 NDAV.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ sind im Internet unter www.enercity-netz.de veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie enercity Netz unentgeltlich zur Verfügung.

Der Anschlusskunde kann die Herstellung, Inbetriebnahme sowie Veränderungen des Anschlusses über den unter www.enercity-netz.de zur Verfügung gestellten Vordruck beantragen.

Der Anschlusskunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der „Technischen Anschlussbedingungen“ der enercity Netz in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Der Anschlusskunde stellt sicher, dass die „Technischen Anschlussbedingungen“ auch von seinen Beauftragten eingehalten werden.

Vor Beginn der Arbeiten vereinbaren enercity Netz und der Anschlusskunde einen Termin zur Ausführung der Anschlussarbeiten. Diese Terminvereinbarung berücksichtigt erforderliche, behördliche Genehmigungs- und Ausführungsfristen. Sofern mit dem Netzkunden nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Herstellung des Netzanschlusses frühestens vier Wochen nach Auftragserteilung. Die Arbeiten dauern in der Regel vier Werktage. Abweichungen davon sind zu erwarten, wenn Faktoren wie zum Beispiel Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbausträger, auftreten.

Der Anschlusskunde legt enercity Netz die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit mit der Beauftragung des Netzanschlusses vor. Diese Erklärung kann beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beantragt werden.

2 Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Im Folgenden werden die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Anschlüssen, Änderungsaufwände sowie Bauanschlüsse behandelt.

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen Strom und Gas

2.1.1 Standardanschlüsse

Kostenposition (Bruttopreise inkl. aktuell gültiger Umsatzsteuer)	Standardanschluss	
Stromanschluss		
Strom bis 100 m Anschlusslänge* und max. Leistung 110kVA	EUR/Stück	500
Strom Rabatt, wenn gemeinsamer Anschluss mit Gas- und/oder Wasserversorger	EUR/Stück	250
Zusatzlänge (ab 101. m)	EUR/m	20
weitere Messeinrichtung	EUR/Stück	55
Bauanschluss als Vorabverlegung**	EUR/Stück	775
Gasanschluss		
Gas bis 50 m Anschlusslänge* und max. Leistung 100kW	EUR/Stück	500
Gas Rabatt, wenn gemeinsamer Anschluss mit Strom- und/oder Wasserversorger	EUR/Stück	250
Zusatzlänge (ab 51. m)	EUR/m	20
weitere Messeinrichtungen***	EUR/Stück	55
Technischer Rahmen für Strom und Gas		
Abschlag bei Eigenleistung Tiefbau privat, max. 200 EUR je Bauvorhaben.	EUR/m	15
* Gesamtlänge inkl. privatem Tiefbau ** Baustromanschluss im Zuge des Netzanschlussneubaus (max. 3x250A) *** für Gaszähler bis Zählergröße G16		

Als Standardanschlüsse gelten:

- ein Niederspannungsanschluss mit einer maximalen Leistung von 110 kVA, sofern dieser mittels eines Kabels NAYY 4 x 150 mm² herstellbar ist.
- ein Gasanschluss mit einer maximalen Leistung von 100 kW, sofern dieser mittels DN 50 in Niederdruck bzw. DN 25 in Mitteldruck herstellbar ist. Der Übergabedruck beträgt 23 mbar. Die Schwankungsbreite des Brennwertes liegt im Bereich der anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt zur Gasbeschaffenheit, G 260).
- normale Bauverhältnisse.

Grundpreis

Der zu erstellende Anschluss bzw. Kombinationsanschluss wird pauschal gemäß vorstehender Tabelle abgerechnet.

Die Pauschale des Grundpreises beinhaltet:

- die Tiefbauarbeiten im privaten Bereich
- die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten und betriebsfertigen Verlege- und Montagearbeiten,
- den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Leitungsverlegung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen.
- alle Kabel-, Leitungs-, Verbindungs- und
- Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperrereinrichtung im Gebäude,
- die Wiederherstellung von öffentlichen Oberflächen an der Versorgungsleitung nach den Grundsätzen der jeweiligen Straßenbausträger. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen.
- die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Sie beinhalten die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses. Inbetriebnahmekosten Strom werden gemäß § 14 NAV, Inbetriebnahmekosten Gas gemäß § 14 NDAV erhoben.
- die Kernbohrung, Hauseinführung und deren Abdichtung bei unterkellerten Gebäuden sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel oder Dichtelementen.

Der Grundpreis gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen, welche aufwandsbezogen zusätzlich abgerechnet werden.

Preise bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserversorger:

Die genannten Preise gelten, wenn die Tiefbau-, Verlege- und Montagearbeiten für die zu erstellenden Netzanschlüsse Strom, Gas und Wasser zeitgleich und in der gleichen Trasse ausgeführt werden können.

Preise für weitere Leistungen:

Baustromverteiler sind vom Anschlusskunden oder dessen Beauftragten bereitzustellen. Diese können an vorab verlegte Netzanschlüsse angeschlossen werden.

Werden am gleichen Tag medienbezogen weitere Messeinrichtungen in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Messeinrichtung berechnet.

Weitere wichtige Hinweise:

- Tiefbau im privaten Grund als Eigenleistung ist nur mit Freigabe durch die enercity Netz zulässig. Der Netzkunde trägt die Verantwortung für die Herstellung des Leitungsgrabens entsprechend der Vorgaben der enercity Netz. Für und in Abstimmung mit enercity Netz ist für jedes Medium ein Schutzrohr gemäß den Vorgaben einzubauen. Entspricht der vom Anschlusskunden hergestellte Leitungsgraben nicht den Vorgaben der enercity Netz, kann es zu Verzögerungen bei der Herstellung des Anschlusses kommen. Dem Kunden werden in diesem Fall die Mehrkosten der enercity Netz in Rechnung gestellt und die Erstattung für die Eigenleistung entfällt.
- Bei Gebäuden ohne Keller ist je Sparte eine gas- und wasserdichte Hauseinführung gemäß des Leerrohrschemas (<https://www.enercity-netz.de/anschiessen/hausanschluss>) einzubauen.
- Der Anschlusskunde und enercity Netz vereinbaren Einzelheiten vor der Beauftragung der Arbeiten.
- Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Versorgungsanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die berechtigten Interessen des Anschlusskunden Strom/Gas werden angemessen berücksichtigt. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Strom-/Gasanschluss erhält.

2.1.2 Individuelle Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet.

Individuelle Anschlüsse sind in der Regel:

- Anschlüsse mit einer höheren Maximalleistung oder Gesamtlänge,
- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Baustrom aus einem Kabelverteilerschrank oder einer Station,
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen unabhängig von der Gesamtlänge oder Maximalleistung,
- Hinterhausbebauung.

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschlüssen

Der Anschlusskunde trägt bei einer durch ihn veranlassten Änderung oder Erweiterung alle durch diese Veränderung anfallenden Kosten. Die Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Raum übernimmt enercity Netz.

2.3 Sicherungsverstärkungen

Für den Sicherungswechsel bis zu einer Sicherungsgröße von 3x63 Ampere (A) berechnen wir 85,68 EUR brutto.

Wird im gleichen Zusammenhang ein Kastenwechsel erforderlich, so erhöhen sich die Kosten für die Bauart NH00 auf 214,20 EUR brutto und für die Bauart NH2 auf 446,25 EUR brutto.

Voraussetzung hierfür ist der Kastenwechsel am gleichen Platz ohne Änderung der Anschlusskabel. Andere Sicherungsverstärkungen werden separat angeboten.

2.4 Inaktive Anschlüsse

enercity Netz ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis endet.

2.5 Kurzfristige Terminverschiebung oder Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle enercity Netz Kosten an, die in der Verantwortung des Anschlusskunden oder dessen Beauftragten liegen, so werden diese an den Anschlusskunden weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch enercity Netz sind jeweils 178 Euro brutto zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Anteilige Anschlusskosten Verteilnetz (Baukostenzuschuss)

3.1 Baukostenzuschuss Strom § 11 NAV

Für den Anschluss an eine Elektrizitätsverteilungsanlage sind nach § 11 NAV anteilige Anschlusskosten an das Verteilnetz (Baukostenzuschüsse (BKZ)) zu zahlen. Für 30 kW übersteigende Leistungsanteile wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 20,23 EUR/kW brutto erhoben. Bei Leistungserhöhung eines vorhandenen Anschlusses wird die zusätzliche Leistung in Rechnung gestellt.

3.2 Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

Anteilige Anschlusskosten an das Verteilnetz (Baukostenzuschüsse nach § 11 NDAV) werden nicht erhoben.

4 Kosten bei der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

4.1 im Anschlussraum/Gebäude bei Strom und Gas

Die Kundin/der Kunde, die/der die Unterbrechung der Versorgung verursacht, hat enercity Netz vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen 96,62 € brutto bei Strom sowie 230,38 € brutto bei Gas.

4.2 im erdverlegten Bereich bei Gas

Die Kundin/der Kunde, die/der die Unterbrechung der Versorgung verursacht, hat enercity Netz vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Kosten der Unterbrechung zu ersetzen.

Sofern der Gasnetzanschluss im erdverlegten Bereich getrennt und wiederhergestellt wird, werden folgende Kosten berechnet:

Oberfläche	Grünfläche	Bürgersteig	Straß
Kosten* der Trennung und Oberflächenwiederherstellung	1.795 €	3.050 €	5.355 €
Kosten* der Wiederinbetriebnahme			
bei offener Baugrube **	1.750 €	1.750 €	1.750 €
bei geschlossener	1.910 €	3.165 €	5.465 €
* Kosten brutto inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer ** Das Verfüllen der Baugrube erfolgt aus Sicherheitsgründen nach 7 Werktagen.			

5 Allgemeines

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.

6 Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der enercity Netz nach § 111 a EnWG bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an enercity Netz gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enercity Netz ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2 75 72 40-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

enercity Netz GmbH

Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Telefon 0511 430 5454
Telefax 0511 430 4709

www.enercity-netz.de
netzanschluesse@enercity-netz.de